

## **Richtlinien für die Vergabe von Bauplätzen der Gemeinde Eutingen im Gäu**

---

Diese Richtlinie gilt für die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen zur Errichtung eines, freistehenden Einzelhauses oder eines Doppelhauses. Sie gilt in allen 4 Ortschaften. Die Gemeinde Eutingen im Gäu ist bestrebt, den in der Gemeinde entstehenden Eigenbedarf nach Wohnbauplätzen befriedigen zu können. Bei starker Nachfrage von Einheimischen nach Bauplätzen ist eine Vergabe an Auswärtige oder Einheimische, die bereits tauglichen Wohnraum haben, nur im Ausnahmefall möglich.

Die nachfolgenden Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf die Zuteilung und Vergabe eines Bauplatzes. Der Gemeinderat behält sich vor, in begründeten Fällen von den Richtlinien abweichende Entscheidungen zu treffen.

---

- I. Einen Bauplatz zu Einheimischenpreisen zur Errichtung eines Wohnhauses erhalten natürliche Personen, die nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:
  1. Einwohner ab 18 Jahren, die seit mindestens 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Eutingen im Gäu haben.
  2. Personen, die seit mindestens 5 Jahren in Eutingen im Gäu beschäftigt sind, ein Gewerbe betreiben oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben, erhalten einen Bauplatz, wenn keine einheimischen Bewerber, die die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllen, mehr vorhanden sind.
  3. Personen, die keinen Hauptwohnsitz in Eutingen im Gäu haben, jedoch mindestens zehn Jahre mit Hauptwohnsitz in Eutingen im Gäu wohnhaft waren und nicht länger als 10 Jahre außerhalb der Gemeinde wohnten, sind Bewerbern nach Ziffer 1 gleichgestellt.
  4. In die Liste der Bewerber nach Ziffer 1 – 3 werden die Personen nicht aufgenommen:
    - 4.1 die Eigentümer eines Bauplatzes sind, oder bis vor 5 Jahren waren;
    - 4.2 die von der Gemeinde bereits einen Bauplatz erhalten haben;
    - 4.3 Bewerber, die mehr als 3mal einen angebotenen Bauplatz abgelehnt haben
  
- II. Nach Aufnahme der Bewerber in die Bewerberliste (vgl. I.) erfolgt die Vergabe nach einer Rangliste. Die Rangliste entsteht nach folgendem Punktsystem:
  1. pro angefangenem Jahr Wartezeit 1 Punkt
  2. Familienstand
    - a) verheiratet 3 Punkte
    - b) 1 Kind (unter 18 Jahren) 3 Punkte
    - c) 2 Kinder (unter 18 Jahren) 6 Punkte
    - d) 3 Kinder und mehr (unter 18 Jahren) 10 Punkte

- |  |          |
|--|----------|
| 3. Ab dem 6. Beschäftigungsjahr in Eutingen im Gäu | 1 Punkt  |
| 4. Alleinstehende mit Kindern                      | 3 Punkte |
| Für die Kinder gelten die Ziffern 2b – 2d          |          |

Bei gleicher Punktzahl und bei mehreren Bewerbern um einen Bauplatz entscheidet der Gemeinderat nach Ermessen. Soziale, wirtschaftliche und persönliche Belange werden dabei im Einzelfall bewertet und abgewogen.

III. Bewerber, die der Gemeinde ein Grundstück zum Tausch anbieten oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, können in die Vergabe mit einbezogen werden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen oder über eine direkte Vergabe ohne Bindung an die Richtlinien entscheidet der Gemeinderat

IV. Andere Bewerber

Den Bewerbern, die die Voraussetzung nach Ziffer I 1-3 noch nicht erfüllen (andere Bewerber) wird die Vergünstigung für Einheimische anteilig wie folgt gewährt:

nach 1 Jahr Wohndauer in der Gemeinde	20 %,
nach 2 Jahren	40 %,
nach 3 Jahren	60 % und
nach 4 Jahren	80 %.

Die Vergabe der Bauplätze an andere Bewerber erfolgt ebenfalls nach dem unter Ziffer II aufgeführten Punktesystem.

V. Allgemeine Vertragsbestimmungen für alle Verkaufsfälle:

Bauverpflichtungsfrist:	Einheimische	5 Jahre
	Auswärtige	3 Jahre
	Einheimische für Bauplätze im Ortsteil Rohrdorf	7 Jahre

VI. Familien erhalten beim Erwerb eines Gemeindebauplatzes pro Kind bis zum Alter von 16 Jahren (als Stichtag gilt das Datum des Kaufvertrages), das mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Eutingen im Gäu angemeldet wird, eine Ermäßigung von 1.500 € auf den jeweiligen Bauplatzpreis.

Zur Erlangung des Familienbonus müssen der Gemeinde vor Abschluss des Kaufvertrages Kopien der Geburtsurkunden der Kinder sowie eine Erklärung darüber vorliegen, dass diese spätestens mit Ablauf der Bauverpflichtungsfrist mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Eutingen im Gäu angemeldet werden.

Außerdem kann der Familienbonus von den Bauplatzkäufern bei der Geburt eines Kindes, innerhalb eines Zeitraums von bis zu 5 Jahren ab Datum des Kaufvertrages, unter Vorlage des entsprechenden Geburtsnachweises schriftlich bei der Gemeinde Eutingen im Gäu beantragt werden. Der Antrag muss der Gemeinde spätestens 3 Monate nach Ablauf der Frist vorliegen.

Zieht die Familie innerhalb von 5 Jahren nach dem Bauplatzkauf aus der Gemeinde weg, ist der gewährte Nachlass zurück zu bezahlen.